Allgemeine Geschäftsbedingungen der A & O GmbH
Einschweiß-, Verpackungs- und Versandservice
Stand August 2026

1. Allgemeines

1.1. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der

Firma A & O GmbH, Elisabeth–Selbert–Str. 5, 63110 Rodgau – Dudenhofen
Telefon +49 (0)6106 29099 – 0, Fax +49 (0)6106 29099 – 40
E-Mail: info@aundo-gmbh.de
vertreten durch die Geschäftsführer Achim Kreis, Heike Kreis und Jens Kreis,
Registergericht: Offenbach, Handelsregisternummer: HRB 7417

(im folgenden A & O) und dem Kunden in der zum jeweiligen Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal vereinbart werden.

1.2. Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern und Gewerbetreibenden (nachfolgend Kunde).

1.3. Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind entsprechend § 14 BGB natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird und die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeiten handeln.

1.4. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil.

2. Vertragsschluss

2.1. Die an den Kunden gerichteten Angebote und deren Konditionen für sämtliche Leistungen der A & O sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch für die Darstellung von Leistungen in Katalogen, in sonstigen Produktbeschreibungen oder Unterlagen, auch in elektronischer Form. Eine solche Darstellung stellt eine unverbindliche Aufforderung an den Kunden dar, ein verbindliches Angebot abzugeben oder anzufordern. Technische sowie sonstige Änderungen bleiben vorbehalten.

2.2. Sämtliche Vereinbarungen, die zwischen der A & O und dem Kunden im Zusammenhang mit der von der A & O angebotenen Tätigkeit getroffen werden, sind in den Verträgen, diesen Bedingungen und Angeboten der A & O niedergelegt. Alle nach Beauftragung getroffenen Vereinbarungen zwischen der A & O und dem Kunden zwecks Ausführung des Vertrages bedürfen der Textform.

2.3. Verträge kommen durch unsere Auftragsbestätigung oder spätestens durch Ausführung des Auftrages zustande. Reine Zugangsbestätigungen oder die Entgegennahme telefonischer Beauftragungen stellen keine verbindliche Annahme eines Angebots der A & O dar, es sei denn dies wird seitens der A & O ausdrücklich erklärt.

3. Vergütung

3.1. Die angebotenen Preise sind bindend. Die angebotenen Preise verstehen zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird von der A & O gegenüber den Kunden in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

3.2. Die Preise gelten gegenüber dem Kunden zuzüglich etwaiger weiterer Steuern, Abgaben und Zölle, Transport und Verpackung, sofern hierzu nichts Abweichendes vereinbart wurde.

3.3. Die Preise für Verpackungsmaterialien wie z.B. Versandtaschen, Kartons oder Folie sind von veränderlichen Kosten wie Lieferbedingungen von Lieferanten und Zulieferern abhängig und können sich der Höhe nach innerhalb der jeweiligen Vertragslaufzeit ändern. Die A & O kann die Preise für Verpackungsmaterialien während der Laufzeit im Rahmen billigen Ermessens gem. § 315 BGB entsprechend gegenüber dem AG mit einer Ankündigungsfrist von einem Monat ändern. Preiserhöhungen dieser Art sind nur zulässig, soweit diese Kostenerhöhungen nicht abwendbar sind oder durch Kostenreduzierungen ausgeglichen werden können.

4. Zahlungsbedingungen, Verzug

4.1. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Beendigung bzw. Ausführung des Auftrages. Sollte die A & O Portokosten in Rechnung stellen, können diese auch gesondert vor Beendigung oder Ausführung des Auftrages gestellt werden. Falls nicht anders schriftlich vereinbart, sind alle Rechnungen nach Erhalt und ohne jeden Abzug sofort zu zahlen.

4.2. Rechnungen der A & O sind binnen 15 Kalendertagen nach Zugang bei dem Kunden zu zahlen. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist tritt Verzug ein.

4.3. Bei Zahlungsverzug erhebt die A & O pauschal Mahngebühren von 5,00 EUR je Mahnung. Dem Kunden ist es jedoch gestattet, nachzuweisen, dass ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

4.4. Der Kunde hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 9 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Gegenüber dem Kunden bleibt die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens vorbehalten.

4.5. A & O hat im Falle des Verzuges außerdem gemäß § 288 Abs. 5 BGB einen Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40,00 €. Die Pauschale ist allerdings auf einen geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung (z.B. Inkassokosten) begründet ist.

5. Erfüllungsort, Leistungszeit, Leistungsstörungen und Versandbesorgung, Versicherung

5.1. Erfüllungsort für Leistungen der A & O ist der Sitz der A & O, es sei denn es wird ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart. Die A & O zur Lagerung, Bearbeitung und Versandabwicklung überlassenen Waren (insbesondere Zeitschriften, Kataloge und Werbemittel) stehen im Eigentum des Kunden. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung dieser Waren trägt der Kunde als Eigentümer. Die Haftung des AG für Verlust und Beschädigung richtet sich ausschließlich nach Ziffer 9.

5.2. Vereinbarungen über eine verbindliche Ausführungszeit (Leistungszeit) bedürfen der Textform. Die rechtzeitige Leistung der A & O setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen dem Kunden und der A & O geklärt sind. Die Einhaltung vereinbarter Termine setzt voraus, dass der Kunde die ihm obliegenden Mitwirkungsleistungen rechtzeitig und vollständig erbringt, insbesondere die rechtzeitige Anlieferung der Waren, die Bereitstellung vollständiger und verarbeitungsfähiger Adress-, Abonnement- und Selektionsdaten sowie die Erteilung erforderlicher Freigaben. Unterlässt der Kunde eine ihm obliegende Mitwirkung, verlängern sich die Leistungsfristen angemessen. Die Rechte der A & O aus §§ 642, 643 BGB (Entschädigung; Kündigung nach Fristsetzung) bleiben unberührt.

5.3. Beruht eine Verzögerung auf Umständen, die A & O nicht zu vertreten hat, verlängert sich die Leistungszeit angemessen. A & O wird den Kunden über das Leistungshindernis unverzüglich informieren. Ist die Leistung auch nach Ablauf einer angemessen verlängerten Frist nicht möglich oder ist sie einer Partei nicht zumutbar, sind beide Parteien zum Rücktritt berechtigt. Bereits erbrachte, abgrenzbare Teilleistungen, an denen der Kunde ein Interesse hat, sind anteilig auf Grundlage der vertraglichen Vereinbarung zu vergüten; insoweit ist der Rücktritt ausgeschlossen (§ 323 Abs. 5 Satz 1 BGB).

5.4. Die Datenaufbereitungs-, Konfektionierungs- und Versandvorbereitungsleistungen durch A & O (insbesondere Adressverarbeitung, Selektion, Kuvertierung, Adressierung, Portooptimierung und versandfertige Einlieferung) werden je Versandtag als abgrenzbare Teilleistungen gemäß Leistungsverzeichnis erbracht. Es gelten für die Abnahme die gesetzlichen Regelungen (§ 640 BGB).

Auf Lager-, Speditions- und Beförderungsleistungen finden die Regelungen über die Abnahme keine Anwendung.

5.5. Gerät der Kunde mit der Annahme der Leistung oder der Rücknahme der Waren in Verzug (§§ 293 ff. BGB) oder verzögern sich Versand oder Abnahme aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, ist A & O berechtigt, die Waren auf Kosten des Kunden weiter zu lagern oder bei einem Dritten einlagern zu lassen. Der Anspruch auf Ersatz von Mehraufwendungen (§ 304 BGB) und die Rechte aus § 642 BGB bleiben unberührt.

5.6 Die A & O besorgt die Versendung der Waren an die vom Kunden benannten Empfänger als Spediteur (§§ 453 ff. HGB). Sie wählt hierfür die Deutsche Post oder andere geeignete Transporteure mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aus und schließt die Beförderungsverträge im eigenen Namen für Rechnung des Kunden ab. Porto- und Frachtentgelte werden als Aufwendungen grundsätzlich gesondert ausgewiesen und weiterberechnet.

5.7 Mit der Übergabe der Sendungen an den Transporteur endet die Obhut von A & O (§ 461 Abs. 1 HGB). Für Verlust, Beschädigung oder Verspätung während der Beförderung haftet A & O nicht, soweit ihr nicht die Verletzung eigener speditioneller Pflichten – insbesondere der Pflicht zur sorgfältigen Auswahl des Transporteurs – zur Last fällt (§ 461 Abs. 2 HGB).

5.8. Die A & O weist darauf hin, dass der Kunde den Transportweg direkt bei dem Transporteur versichern kann. Auf Wunsch des Kunden und nach Erteilung des diesbezüglichen Auftrags wird A & O für den Kunden kostenpflichtig eine Versicherung abschließen, wenn dies von dem gewählten Transporteur angeboten wird. Die Kosten hierfür trägt der Kunde.

6. Force-Majeure-Klausel (Höhere Gewalt)

6.1. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, bei Vertragsschluss nicht vorhersehbares Ereignis außerhalb der Einflusssphäre der betroffenen Partei, dass diese nicht zu vertreten hat und auch mit zumutbaren Anstrengungen weder abwenden noch überwinden kann. Hierzu können bei Vorliegen dieser Voraussetzungen insbesondere zählen: Krieg, Terrorakte, Sabotage durch Dritte, Naturkatastrophen, Überschwemmungen, Brände, Epidemien und Pandemien, behördliche Anordnungen, Streiks und rechtmäßige Aussperrungen.

6.2 Leistungsstörungen bei eingeschalteten Dritten (insbesondere Versanddienstleistern und Frachtführern) stehen höherer Gewalt nur gleich, wenn der Dritte selbst durch ein Ereignis nach Ziff. 6.1 verhindert ist und A & O die Leistung auch durch zumutbare Beauftragung eines anderen geeigneten Dienstleisters nicht rechtzeitig erbringen kann; § 278 BGB bleibt im Übrigen unberührt.

6.3 Die betroffene Partei ist für Dauer und Umfang der Auswirkungen von ihrer Leistungspflicht befreit; Leistungsfristen verlängern sich entsprechend. Sie hat die andere Partei unverzüglich in Textform über Eintritt, voraussichtliche Dauer und Wegfall des Hindernisses zu unterrichten; bei schuldhaft unterlassener oder verspäteter Anzeige tritt die Befreiung erst ab Zugang der Anzeige ein.

6.4 Dauert die höhere Gewalt länger als drei Monate ununterbrochen an oder steht fest, dass die Leistung dauerhaft verhindert ist, kann jede Partei den Vertrag mit einer Frist von einem Monat in Textform kündigen oder hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils in Textform zurücktreten. § 314 BGB und gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben unberührt.

6.5 Bei durch höhere Gewalt bedingter Teilleistung schuldet der Kunde die anteilige Vergütung, sofern die Teilleistung für ihn nicht ohne Interesse ist; seine gesetzlichen Lösungsrechte bei Interessefortfall bleiben unberührt. Schadensersatzansprüche wegen der durch höhere Gewalt verursachten Nicht- oder Späterfüllung sind ausgeschlossen, soweit die betroffene Partei das Hindernis nicht zu vertreten hat. Unberührt bleiben die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit – auch der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen –, für die schuldhafte Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf), nach dem Produkthaftungsgesetz sowie aus Garantien.

6.6 Zwingende Haftungsvorschriften des Fracht-, Speditions- und Lagerrechts (insbesondere §§ 425 ff., 449, 461, 466 HGB) gehen dieser Ziff. 6 vor und werden durch sie weder eingeschränkt noch werden die Entlastungsmöglichkeiten des § 426 HGB erweitert.

7. Mängel, Verjährung

7.1. Der Kunde muss das ausgelieferte Produkt unverzüglich auf Qualitäts- und Mengenabweichungen untersuchen und der A & O erkennbare Mängel unverzüglich ab Empfang des Produkts schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung eines Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen(§ 377 HGB). Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

7.2. Ansprüche aus Lagergeschäft, Beförderung oder Speditionsgeschäft verjähren nach den gesetzlichen Regelungen des § 439 HGB. Im Übrigen wird die Verjährungsfrist wegen Mängel auf ein Jahr reduziert. Dies gilt nicht bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von der A & O sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

8. Schutzrechte

Beschriftungen, Abbildungen oder sonstige Sonderanfertigungen auf Wunsch des Kunden, die Schutzrechte Dritter verletzen oder deren Verarbeitung eine strafbare Handlung durch die A & O darstellt, werden nicht umgesetzt. Es reicht die Einschätzung hierzu durch die A & O. Ein Anspruch auf Durchführung des Auftrags entfällt, soweit er überhaupt entstanden ist.

9. Haftung und Haftungsbegrenzung, Versicherung gegen Elementar-, Feuer und Transportschäden

9.1 A & O haftet bei einfacher Fahrlässigkeit ausschließlich für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. In diesen Fällen ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

9.2 Die Haftung der A & O ist der Höhe nach wie folgt begrenzt:

a) Für allgemeine Sach- und Vermögensschäden: EUR 2.000.000,00 je Schadensfall und EUR 4.000.000,00 pro Kalenderjahr;

b) Für Schäden im Zusammenhang mit EDV-Dienstleistungen, dem Verlust oder der Beschädigung technischer Daten (Datenverlust) oder Systemausfällen, soweit diese Schäden nicht auf einem Verstoß gegen Datenschutzvorschriften im Sinne von Ziff. 9.3 lit. d) beruhen: EUR 500.000,00 je Schadensfall und EUR 1.000.000,00 pro Kalenderjahr. Der Kunde kann gegen Zahlung eines gesondert zu vereinbarenden Zuschlags vor Datenübernahme in Textform einen höheren Wert deklarieren; in diesem Fall tritt der deklarierte Wert an die Stelle des vorstehenden Höchstbetrages.

c) Für Obhutsschäden gilt folgende Differenzierung:

> aa) Verlust oder Beschädigung von Gut, das sich zur Beförderung in der Obhut der A & O befindet (Transportgut): Die Haftung richtet sich nach § 431 HGB und ist auf 8,33 Sonderziehungsrechte je Kilogramm des beschädigten oder verlorenen Gutes begrenzt. Auf diese Haftungsbegrenzung wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.
>
> bb) Verlust oder Beschädigung von Gut, das sich zur Lagerung in der Obhut der A & O befindet (Lagergut, §§ 467 ff. HGB): EUR 100.000,00 je Schadensfall und EUR 200.000,00 pro Kalenderjahr. Der Kunde kann gegen Zahlung eines gesondert zu vereinbarenden Zuschlags vor Einlagerung in Textform einen höheren Wert deklarieren; in diesem Fall tritt der deklarierte Wert an die Stelle des vorstehenden Höchstbetrages.
>
> cc) Befindet sich das Gut in der Obhut eines beauftragten Drittunternehmens (Spediteur), gilt ausschließlich Ziff. 9.2 lit. e)."

d) Für Tätigkeitsschäden, die auf dem eigenen Betriebsgrundstück der A & O entstehen: EUR 100.000,00 je Schadensfall und EUR 200.000,00 pro Kalenderjahr;

e) Für Schäden im Zusammenhang mit der Beförderung von Gütern durch beauftragte Drittunternehmen (Spediteure) gilt abweichend von Ziff. 9.1:

> aa) bei Beförderung als Pressepost oder briefähnliche Sendung (insbesondere Zeitschriften, Abonnementzeitungen und vergleichbare Verlagsprodukte über den Postzeitungsservice der Deutschen Post AG): Die Haftung der A & O für Verlust, Beschädigung oder Überschreitung der Lieferfrist richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 425–438, 461 HGB. Da es sich um briefähnliche Sendungen im Sinne des § 449 Abs. 1 HGB handelt, ist die Haftung der A & O der Höhe nach auf EUR 500.000,00 je Schadensfall und EUR 1.000.000,00 pro Kalenderjahr begrenzt. Die Haftung bei qualifiziertem Verschulden gemäß § 435 HGB sowie die Verspätungshaftung nach § 431 Abs. 3 HGB bleiben unberührt. Ansprüche, die über die gesetzliche Haftung nach §§ 425–438, 461 HGB hinausgehen und nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, sind ausgeschlossen.
>
> bb) bei Beförderung als Paketsendung (insbesondere über DHL oder vergleichbare Paketdienstleister): Die Haftung der A & O für Verlust oder Beschädigung des Gutes richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 425–438, 461 HGB. Die Haftung ist der Höhe nach auf 8,33 Sonderziehungsrechte (SZR) je Kilogramm des beschädigten oder verlorenen Gutes begrenzt (§ 431 Abs. 1 und 2 HGB). Auf diese gewichtsbezogene Haftungsbegrenzung wird hiermit ausdrücklich hingewiesen. Die Verspätungshaftung nach § 431 Abs. 3 HGB ist auf EUR 500.000,00 je Schadensfall begrenzt. Die Haftung bei qualifiziertem Verschulden gemäß § 435 HGB bleibt unberührt. Ansprüche, die über die gesetzliche Haftung nach §§ 425–438, 461 HGB hinausgehen und nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, sind ausgeschlossen.

9.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für:

a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;

b) Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der A & O, Ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen;

c) Schäden aufgrund zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz);

d) Schäden, die unmittelbar und kausal auf einem Verstoß gegen Datenschutzvorschriften (insbesondere die DSGVO) beruhen. Schäden, die lediglich technisch als Datenverlust einzustufen sind, ohne dass ein Verstoß gegen Datenschutzvorschriften vorliegt, fallen unter Ziff. 9.2 lit. b).

9.4 Soweit A & O für die Beförderung der Waren Drittunternehmen (Spediteure) einsetzt, haftet sie für deren Verschulden als Erfüllungsgehilfen gemäß § 278 BGB ausschließlich im Rahmen der in Ziff. 9.1 und 9.2 festgelegten Beschränkungen, d.h. bei einfacher Fahrlässigkeit nur für die Verletzung von Kardinalpflichten und nur bis zu den dort genannten Haftungshöchstbeträgen. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der beauftragten Spediteure sowie bei qualifiziertem Verschulden im Sinne des § 435 HGB bleibt unberührt. Für Schäden, die durch das beauftragte Speditionsunternehmen verursacht werden, tritt A & O zusätzlich ihre Ansprüche gegen das Speditionsunternehmen an den Kunden ab.

9.5 Soweit der Kunde zu einem Schaden beigetragen hat, mindert sich die Haftung der A & O entsprechend dem Maß des Mitverschuldens gemäß § 254 BGB.

10. Datenschutz

10.1. A & O verpflichtet sich gegenüber dem Kunden die gesetzlichen Datenschutzregelungen zu beachten und einzuhalten. Insbesondere ist die A & O verpflichtet, die Vertraulichkeit personenbezogener Daten nach Art. 5 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), zu denen er im Rahmen seiner Tätigkeit Zugang erhalten oder Kenntnis erlangt hat, zu wahren. Es ist ihm untersagt, unbefugt personenbezogene Daten zu verarbeiten. Er hat die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie die internen Datenschutzbestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

10.2 Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses fort

11. Referenznennung

Die A & O darf den Kunden in jedem Medium als Referenz nennen. Dies umfasst auch die Nennung und Benutzung eventuell geschützter Bezeichnungen oder Logos. Die A & O ist zur Nennung nicht verpflichtet. Der Kunde darf die Nennung einschränken oder untersagen, wenn wichtige Gründe vorliegen.

12. Abtretungen, Aufrechnung und Zurückbehaltung

12.1. Der Kunde kann seine Rechte aus einem mit der A & O geschlossenen Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung der A & O abtreten. Die A & O wird ihr Einverständnis nur aus wichtigem Grund verweigern.

12.2. Der Kunde kann nur mit Gegenforderungen aufrechnen, die unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind. Dies gilt nicht für Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis, die mit der Hauptforderung im Gegenseitigkeitsverhältnis stehen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der

Kunde nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis geltend machen; das Leistungsverweigerungsrecht nach § 320 BGB bleibt unberührt.

13. Gerichtsstand, Rechtswahl, Salvatorische Klausel

13.1. Die vertraglichen Beziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

13.2. Gerichtsstand für Leistungen und Zahlungen sowie sämtlicher sich zwischen den Parteien ergebender Streitigkeiten aus den zwischen ihnen geschlossenen Verträgen ist der Firmensitz der A & O, soweit der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der Gerichtsstand im Verkehr mit Kaufleuten ist Seligenstadt.

13.3. Hat der Kunde keinen Gerichtsstand in Deutschland oder in einem anderen EU-Mitgliedsstaat, ist Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz der A & O. Die A & O ist aber auch berechtigt, die in diesem Absatz genannten Kunden an ihrem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

13.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtlich unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien vereinbaren in diesem Fall, dass die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch solche ersetzt werden, die dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahekommen. Gleiches gilt bei entsprechenden Vertragslücken.